

nung anlehnt, so dass eine Antrags- oder Beschwerdeänderung ganz allgemein dann vorliegt, wenn der Streit- bzw. Verfahrensgegenstand geändert wird. Eine andere Frage ist, ob man es mit einer Änderung des Streit- bzw. Verfahrensgegenstandes zu tun hat. Dies hängt davon ab, welcher Streit- bzw. Verfahrenegegenstandstheorie man den Vorzug gibt.¹⁰²

B. Gesetzliche Grundlage

Das Staatsgerichtshofgesetz enthält kein dem Zivilprozessrecht entsprechendes Rechtsinstitut der Klagsänderung. Es wird im Unterschied zur Rücknahme von Anträgen und Beschwerden nichts darüber gesagt, ob und auf welche Weise eine Antrags- oder Beschwerdeänderung zulässig ist. Nach Art. 38 StGHG ist subsidiär das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sinngemäss auf die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anzuwenden, das für die Eingaben von Klagschriften in Art. 46 Abs. 1, für die Schriftsätze in Art. 46 Abs. 1 und für die das Verfahren einleitenden Parteienbringen (Antrag, Anzeige usw.) in Schriftsätzen (Eingaben, Gesuchen usw.) in Art. 47 Abs. 2 auf die Zivilprozessordnung verweist, die sinngemäss anzuwenden ist. Auch hierbei gilt, dass die Besonderheiten des Verfassungsprozesses zu beachten sind.

C. Offene Fragen

Nach der österreichischen Zivilprozessordnung¹⁰³ liegt eine Antrags- oder Beschwerdeänderung vor, wenn der Antrags- oder Beschwerdegrund oder das Antrags- oder Beschwerdebegehren abgeändert werden. Unter welchen Voraussetzungen tatsächlich eine Antrags- oder Beschwerdeänderung anzunehmen ist, ist im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof genauso schwierig zu bestimmen wie im Zivilprozess.¹⁰⁴ Je-

102 Siehe zur Problematik der Bestimmung des Streit- bzw. Verfahrensgegenstandes in den Verfahren vor dem Staatsgerichtshof auf Grund der verschiedenen Verfahrensarten vorne S. 429 f.

103 Dem § 235 öst. ZPO entspricht in etwa § 243 liecht. ZPO.

104 Siehe zu den Abgrenzungen im Zivilprozess Deixler-Hübner/Klicka, S. 112, Rz. 208 f. und Rechberger/Simotta, S. 321 ff., Rz. 533 ff.